Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 788
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 22. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2021)

zum Thema:
Behindertenbeförderung zum staatlich festgesetzten Dumpingpreis?

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26788
vom 22. Februar 2021
über
Behindertenbeförderung zum staatlich festgelegten Dumpingpreis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eine Verfügung erlassen hat, dass Beförderungen nach dem SGB durch spezialisierte Unternehmen zur Behindertenbeförderung mit 3,50 € je angefangenen Kilometer und ab dem 5. Kilometer mit 1,65 € erstattet werden sollen?

3. Ist dem Senat bewusst, dass dabei der Mindest- Vergabelohn des Landes Berlin nicht berücksichtigt werden kann und welche Kalkulationsgrundlage wurde hier verwendet?

6. Wie stellt der Senat die Übergabe von Menschen mit Behinderungen an die Einrichtungen (Ärzte etc.) bei den Fahrten sicher, wer übernimmt diese Maßnahmen, wenn die Fahrdienste diese Leistung nicht vergütet bekommen?

Zu 1., 3. und zu 6.: Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat in Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Dezember 2020 ein Schreiben an die Teilhabefachdienste Soziales versandt, mit dem eine Fahrtkostenpauschale für Fahrdienste geregelt wird, die Fahrten im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben oder sozialen Teilhabe als Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Zuständigkeitsbereich der Teilhabefachdienste Soziales durchführen. Für andere Bereiche des Sozialgesetzbuches oder für die Zuständigkeit anderer Bereiche im Land Berlin gilt diese Pauschale nicht.

Die Fahrtkostenpauschale ist nach Kilometern gestaffelt. Den leistungsberechtigten Personen werden für die ersten fünf Kilometer 3,50 € je angefangenen Kilometer erstattet. Ab dem sechsten Fahrtkilometer werden je angefangenen Kilometer 1,65 € erstattet. Soweit die leistungsberechtigte Person eine Beförderung durch einen Fahrdienst wünscht, der oberhalb der Pauschale liegt, kann dies im Einzelfall vom Teilhabefachdienst Soziales erstattet werden, soweit ein Abweichen vom Wunsch der leistungsberechtigten Person für diese unzumutbar ist.

Die Pauschale ist so kalkuliert, dass alle gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Landesmindestlohn, eingehalten werden können. Hierzu hat eine Plausibilisierung anhand von Erfahrungswerten durchschnittlich benötigter Zeiteinheiten pro Kilometer stattgefunden. Überdies enthält die Regelung die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung, sofern der Beförderungsdienst darstellt, dass der Landesmindestlohn nicht refinanziert werden kann. Die Höhe und die Bestandteile der Pauschale sind zudem Gegenstand einer Evaluation unter Beteiligung der Bezirke. Hierzu wird der Senat statistische Daten zum 30.06.2021 und 31.12.2021 erheben und auswerten.

Fahrten zu Ärztinnen und Ärzten sind typischerweise keine Leistungen, die von der Eingliederungshilfe – und damit auch nicht von dieser Pauschale – erfasst werden.

2. Trifft es zu, dass An- und Abfahrtzeiten für die Unternehmen nicht erstattet werden?

Zu 2.: Ja.

7. Ist dem Senat bewusst, dass im Gegensatz bspw. zu Taxiunternehmen hohe Investitionen in die Fahrzeuge zur Beförderung von behinderten Menschen notwendig sind?

Zu 7.: Ja. Aufgrund unterschiedlicher Rahmen- (z. B. bei der Kraftfahrzeug- oder der Umsatzsteuer) und Einsatzbedingungen sind die Pauschalen bzw. Tarife nicht unmittelbar vergleichbar. Im Bereich der Beförderung von Menschen mit Behinderungen sind im Gegensatz zum Taxigewerbe verlässliche Abonnementfahrten (z. B. fünf Hin- und Rückfahrten pro Woche zur regelmäßigen Arbeitstätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung) die Regel. Zudem sind auch bei Taxiunternehmen Investitionen in Fahrzeuge erforderlich.

4. Wie stellt der Senat die Beförderung durch ausgebildete Fahrer sicher?

5. Wie stellt der Senat sicher, dass Unternehmen die Beförderung von Menschen mit Behinderungen möglichst langfristig durch die gleichen Fahrer befördert werden?

8. Welche qualitativen Anforderungen stellt der Senat und die Bezirke außerdem als Voraussetzung an die Beförderung von behinderten Menschen, bzw. Personen nach dem SGB/ Eingliederungshilfen? (Bitte Anforderungen auflisten).

9. Wie viele Kontrollen haben die einzelnen Bezirksämter im Jahr 2020 und 2019 zur Einhaltung von Qualitätsstandards bei Unternehmen der Behindertenbeförderung durchgeführt? (Bitte je Bezirk einzeln auflisten).

Zu 4. und 5. sowie zu 8. und 9.: Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Teilhabefachdienst Soziales hat kein Vertragsverhältnis mit dem Fahrdienst. Der leistungsberechtigten Person obliegt es in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts, mit welchem Fahrdienst sie zu welchen Bedingungen (z. B. gleiche Fahrerin/ gleicher Fahrer) einen privatrechtlichen Vertrag schließt. Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie etwaige Kontroll- oder Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände nach dem Personenbeförderungsgesetz. Das SGB IX enthält keine Rechtsgrundlage hinsichtlich gesonderter Vorgaben oder Qualitätsstandards an Unternehmungen für von der leistungsberechtigten Person selbstbeschafften Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Teilhabefachdienste Soziales der Bezirksämter sind daher nicht befugt, Kontrollen über Fahrdienste auszuüben.

Berlin, den 09. März 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales